

Richtlinien zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in der Gemeinde Kerken

Der Rat der Gemeinde Kerken hat am 3. Juli 2013 beschlossen, bürgerschaftliches Engagement nach folgenden Richtlinien zu würdigen:

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement im Sinne eines „Sich Einbringen“ zum Wohle der Allgemeinheit oder für bestimmte Belange ist eine der Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind somit wichtige Säulen unseres gesellschaftlichen Lebens. Das bürgerschaftliche Engagement ist daher in besonderer Weise anzuerkennen.

I.

Verleihungsgrundsätze

- (1) Im Sinne der Präambel würdigt die Gemeinde Kerken Personen und Vereinigungen, die sich durch außergewöhnliches bürgerschaftliches Engagement in Kerken besondere Verdienste erworben haben. Mit der Würdigung sollen Dank und Anerkennung öffentlich ausgesprochen werden. Sie soll Ansporn für weiteres bürgerschaftliches Engagement sein.
- (2) Soziale Leistungen von Kindern und Jugendlichen werden als für die Entwicklung der Gesellschaft besonders wichtig und förderungswürdig erachtet. Besondere Leistungen von Kindern und Jugendlichen, im Sinne der Präambel das soziale Miteinander zu fördern und sich sozial zu engagieren, werden daher mit einem Sonderpreis gewürdigt.
- (3) Grundsätzliche Merkmale eines ehrenamtlichen Engagements sind dessen Freiwilligkeit (in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit) und Unentgeltlichkeit, dass es für Dritte erfolgt, in einem organisatorischen Rahmen stattfindet (in Abgrenzung zur individuellen und spontanen Hilfeleistung wie Familie und Nachbarschaft) und möglichst kontinuierlich ausgeübt wird (in Abgrenzung zu einmaliger oder kurzfristiger Hilfe).
- (4) Geehrt werden insbesondere Einzelpersonen aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements. Eine Personengruppe wird nur dann gemeinsam gewürdigt, wenn sie eine ehrenamtliche Aufgabe gemeinschaftlich erbringt bzw. erbracht hat.
- (5) Für die jährliche Ehrung sollen maximal drei Personen ausgewählt werden. Für den Fall der Ehrung einer Personengruppe gilt diese als eine Person.

Richtlinien zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in der Gemeinde Kerken

II. Verfahren

- (1) Der gesamten Kerkener Bevölkerung wird die Möglichkeit eröffnet, Personen, die sich bürgerschaftlich und uneigennützig für das Gemeinwohl einsetzen, bis zum 30. September jeden Jahres für eine öffentliche Anerkennung vorzuschlagen. Der Aufruf hierzu soll rechtzeitig über die entsprechenden Medien erfolgen.
- (2) Vorschläge für eine öffentliche Würdigung können von Organisationen, der Gemeindeverwaltung, dem Gemeinderat und von Einzelpersonen eingereicht werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages und einer Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und auf der Grundlage dieser Richtlinien zu begründen.
- (3) Von den Vorschlagsberechtigten soll jährlich jeweils nur ein Vorschlag eingereicht werden. Anonyme Vorschläge finden keine Berücksichtigung.
- (4) Ein aus je einem Mitglied jeder Fraktion im Schulausschuss sowie einem Verwaltungsmitarbeiter bestehender „Arbeitskreis Ehrenamt“ prüft die Vorschläge und legt sie mit einer Stellungnahme dem Bürgermeister zur Weiterleitung an den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss vor, der hierüber berät und mit einer Beschlussempfehlung dem Gemeinderat weiterleitet. Die Beratungen über die Vorschläge des „Arbeitskreises Ehrenamt“ erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

III. Form der Ehrung

Die Ehrung erfolgt in Form einer Urkunde und eines Geldpreises. Für Einzelpersonen soll die Höhe des Geldpreises 100 € nicht überschreiten, für Vereinigungen 250 €. Der Sonderpreis soll einen Betrag in Höhe von 50 € nicht überschreiten. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

IV. Durchführung der Ehrung

Die Bekanntgabe der Preisträger und die Preisverleihung finden jährlich durch den Bürgermeister der Gemeinde in einem geeigneten Rahmen statt.

Richtlinien zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in der Gemeinde Kerken

V. Inkrafttreten der Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien treten am 3. Juli 2013 in Kraft.

Kerken, den 3. Juli 2013

Dirk Möcking
Bürgermeister